

Satzung der Stadt Achim über eine Bürgerbefragung nach § 22 d NGO

Aufgrund der §§ 6, 22 d und 40 (1) Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der jeweils gültigen Fassung (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 07.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bürgerbefragung

Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde im Einzelfall eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Der Beschluss ergeht in Form einer gesonderten Durchführungssatzung. Die Befragung dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung. Das Ergebnis der Befragung ist rechtlich nicht bindend. Befragungen zu unterschiedlichen Fragestellungen können verbunden am gleichen Tag oder im gleichen Zeitraum erfolgen.

§ 2 Gegenstand der Bürgerbefragung

Der Anlass bzw. das Vorhaben der Befragung sind in der Durchführungssatzung zu benennen.

Die Fragestellung ist so zu formulieren, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Bürgerbefragung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Bürgerbefragung verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

(2) Der Bürgermeister beruft einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei Beisitzern. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(3) Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung des Verfahrens auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.

§ 4 Zeit und Ort der Befragung

(1) Der Zeitraum der Bürgerbefragung ist in der Durchführungssatzung zu benennen. Er soll die Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten und die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Er soll spätestens sechs Wochen nach Verkündung der Durchführungssatzung beginnen; die Befragung soll jedoch nicht überwiegend während der Schulferien stattfinden.

(2) Die Bürgerbefragung (Abstimmung) erfolgt durch das Ausfüllen und Abgeben eines amtlichen Vordrucks im Rathaus Achim, Obernstraße 38. Die Räumlichkeiten sind in der gesonderten Durchführungssatzung zu bezeichnen.

§ 5 Teilnahmeberechtigung

(1) Zur Teilnahme an der Bürgerbefragung sind alle Bürgerinnen und Bürger (§ 21 Absatz 2 i. V. m. § 34 NGO) berechtigt.

(2) Die Stadt Achim legt drei Wochen vor jeder Befragung ein Verzeichnis der teilnahmeberechtigten Personen nach Familiennamen, Tag der Geburt und Wohnung an. Die Eintragung der Teilnahmeberechtigten in das Abstimmungsverzeichnis erfolgt von Amts wegen. Das Verzeichnis kann nach Abstimmungsbezirken getrennt geführt werden und soll sich nach Straßen und Hausnummern gliedern. Bei verbundenen Befragungen wird ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis geführt.

(3) Teilnahmeberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen. Dazu können sie das Verzeichnis nach seiner Aufstellung mindestens eine Woche während der Öffnungszeiten des Rathauses Achim einsehen. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Teilnahmeberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Nieders. Meldegesetzes eingegangen ist.

(4) Anträge zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses sind nur bis zum Ende der Einsichtnahmefrist möglich. Nach Beginn der Einsichtnahmefrist sind Änderungen im Abstimmungsverzeichnis nur zulässig aufgrund einer Entscheidung über einen Berichtigungsantrag oder von Amts wegen, wenn das Abstimmungsverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

§ 6 Abstimmung

(1) Die im festgelegten Befragungszeitraum im Rathaus Achim erscheinenden teilnahmeberechtigten erhalten einen Stimmzettel zur vom Rat bezeichneten Fragestellung der Bürgerbefragung.

(2) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. In diesen Stimmzetteln wird die Fragestellung mit Ja oder Nein zur Abstimmung gestellt. Zusätze sind unzulässig.

(3) Die Abstimmung erfolgt durch Ausfüllen (Ankreuzen) des übergebenen Stimmzettels, der anschließend in eine verschlossene und versiegelte Wahlurne einzuwerfen ist. Bei Bedarf sind mehrere Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen bleiben bis zur Auszählung verschlossen.

(4) Nicht berücksichtigt werden Stimmzettel, wenn

1. kein amtlicher Vordruck verwendet wird,
2. der Vordruck mit anderen Kennzeichen, Vermerken, Vorbehalten und / oder Streichungen versehen ist, oder
3. der Wille des Teilnahmeberechtigten nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Die Abstimmungsleitung sowie die Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Abstimmungsvorstand. Die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich.
- (2) Der Bürgermeister macht das Ergebnis der Bürgerbefragung öffentlich bekannt.
- (3) Der Bürgermeister gibt dem Rat der Stadt Achim das Ergebnis in der nächsten auf die Feststellung folgenden öffentlichen Sitzung bekannt.
- (4) Der genaue Termin und der Ort der Auszählung und der Bekanntgabe der Bürgerbefragung sind in der gesonderten Durchführungssatzung darzustellen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Achim, den 08.04.2011

(Kellner)
Bürgermeister

I:\FB 1\ALLE FB1\Satzungen, Verordnungen etc./Satzung Bürgerbefragung_08-04-2011.doc